

# Förderverein der Kindertagesstätten Himpelchen und Pimpelchen e.V.

Regerstraße 19, 70195 Stuttgart - Telefon: 0711 / 658 151-0 - info@him-pim.de - www.him-pim.de

# Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung  
am 07.04.2016 in Stuttgart.



# **Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätten Himpelchen und Pimpelchen e.V.**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.04.2016 in Stuttgart.

Die Erziehung unserer Kinder ist nicht eine Aufgabe der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Institutionen, sondern liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Im Bewusstsein dieser Verantwortung gibt sich der Förderverein der Kindertagesstätten Himpelchen und Pimpelchen e.V. folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der Kindertagesstätten Himpelchen und Pimpelchen e.V.“**

und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Einrichtung, den Betrieb und das Unterhalten von Kindertagesstätten. Der Verein unterstützt insbesondere die Ausstattung der notwendigen Räumlichkeiten, die Bildung und Förderung der zu betreuenden Kinder durch das notwendige pädagogische Personal.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Die Mitarbeit im Verein und seinen Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich, weitergehend bestehen Bestimmungen zur Vergütung in § 6 der Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht und die Satzung anerkennt.

Die Mitgliedschaft kann jeder beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn der Jahresbeitrag über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht gezahlt wurde.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Ergänzend zu § 3 Gemeinnützigkeit der Satzung werden die Vergütungen für die Vereinstätigkeit wie geregelt:

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, (ggf. andere für den Verein ehrenamtlich Tätige) können auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Gewährung der Tätigkeitsvergütung für den Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei Personen, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister/in.

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils fünf Jahre gewählt.

Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die bekannte Adresse unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung leitet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt durch mündliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen über alle vergangenen und geplanten Aktivitäten und Zuwendungen des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

Alle Beschlüsse müssen mit dem Abstimmungsergebnis protokolliert werden und sind jederzeit jedem Mitglied auf Verlangen offen zu legen.

Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsaufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und aus sonstigen Spenden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.04.2016 beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

Folgende anwesende Vereinsmitglieder stimmen der Satzungsänderung der Mitgliederversammlung am 07.04.2016 zu:

Cornelia Bains-Terschawetz

-----

Marlen Reins

-----

Angelika Fellmer

-----